

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg“

Artikel 1

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ vom 15.09.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ vom 03.08.2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Landrätinnen oder Landräte beziehungsweise die anderen Beschäftigten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) benennt der jeweilige Kreistag eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei dem entsprechenden Landkreis beschäftigt ist.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, die auch auf elektronischem Weg erfolgen kann, die Mehrheit der Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist.“

§ 8 Abs.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bei Bedarf schriftlich oder auf elektronischen Wege ein.“

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den nicht gedeckten Finanzbedarf tragen die Verbandmitglieder dabei je zu 25 % pauschal und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander, wobei zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr die Einwohnerzahlen aus der Statistik des statistischen Landesamtes zum vorhergehenden 31.03. zugrunde gelegt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den

Schulz, Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

Matzker-Steiner, Geschäftsführerin